

(Abgeordneter Winkler.)

(A) unter der Obhut des Ministeriums des Innern verbleiben wird, so vor allen Dingen die Zurückführung des Verurteilten oder desjenigen, der seine Strafe verbüßt hat, in den Rahmen der menschlichen Gesellschaft. Es ist dies eben eine Aufgabe des Ministeriums des Innern und wird seine Aufgabe zunächst bleiben müssen. Wir wissen, daß verschiedene Bestimmungen, verschiedene Einrichtungen nach wie vor in den Händen des Ministeriums des Innern bleiben müssen, als da ist zunächst die ganze Polizei. Wir wissen, daß die Polizeiaufsicht zwar ausgesprochen worden ist durch das Urteil, aber weil die Polizei eben unter dem Ministerium des Innern steht, die Polizeiaufsicht immerhin noch dem Ministerium des Innern verbleibt. Weiter wissen wir, daß die Irrenanstalten zwar getrennt werden können von den Strafanstalten, wir wissen aber auch, daß ein wesentlicher Umstand für die Behandlung in Straf- und in Irrenanstalten mit in Frage kommt, und das ist der, daß ein großer Teil derjenigen, die zunächst als Verbrecher gegen das Gesetz verurteilt werden, letzten Endes vielleicht überhaupt in keine Strafanstalt, sondern in eine Irrenanstalt gehören, und diese Irrenanstalt untersteht wieder dem Ministerium des Innern.

Bei der weiteren Frage: Welche Maßnahmen wird das Ministerium des Innern treffen, um den aus dem (B) Gefängnis oder der Strafanstalt Zurückgekehrten wieder den Weg zu ebnen zu seiner Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft? ist ebenfalls wieder das Justizministerium nicht zuständig. So sehen wir, daß beim Strafvollzug doch noch viele, viele Fragen übrig bleiben, die sich nicht nur so mir nichts dir nichts regeln lassen; und aus dem Grunde bin ich der Meinung, daß das Gesamtministerium diese Frage noch einmal eingehend nach allen Richtungen hin prüfen möge. Vor allen Dingen meine ich, daß man auch in diesem Falle Fachleute und Sachkenner hören möchte, die durch Ratschläge und durch ihre praktische Erfahrung auf diesem Gebiet dem Gesamtministerium wertvolle Fingerzeige geben können.

Die Frage ist, trotzdem die früheren Beschlüsse gefaßt worden sind, noch nicht spruchreif. Wesentlich allerdings wird bei der ganzen Sachlage sein, ob nun den Strafvollzug das Justizministerium bekommt oder ob der Strafvollzug unter dem Ministerium des Innern bewirkt und durchgeführt wird, von welchem Geiste die Bestimmungen befeelt sind, die getroffen werden, und welche Absichten bestehen, um den Gestrauchteten wieder die fernere Lebensbahn zu öffnen. Ich meine, ob es nun vom Ministerium des Innern oder vom Justizministerium geschieht, es muß eine Einrichtung geschaffen werden, die allen denjenigen, die aus dem Gefängnis oder

aus der Strafanstalt entlassen worden sind, die ein- (C) gehendste Fürsorge zuteil werden lassen. Jetzt waren wohl auch Privateinrichtungen, Wohltätigkeitsvereine oder aber auch kirchliche Einrichtungen vorhanden, die dem einzelnen Verurteilten versuchten da oder dort mit Wohltaten, vielleicht auch mit frommen Traktätchen den Weg zu ebnen. Das waren keine guten Mittel, das waren nicht immer die rechten Mittel, und aus dem Grunde müssen wir vor dergleichen Mitteln natürlich warnen. Ich für mein Teil wünsche, es möge eine Organisation geschaffen werden zu dem ausgesprochenen Zweck, daß alle diejenigen, welche eine Strafe verbüßt haben und nun nicht wissen: wohin? oder aber glauben, der Hilfe noch dringend bedürftig zu sein, daß diese sich an diese Einrichtungen wenden können. Ja noch weiter, es muß dafür gesorgt werden, daß selbst solchen, die glauben, wieder allein fertig werden zu können, doch auch Hilfe angeboten wird, nicht mehr natürlich mit Traktätchen, nicht mit frommen Bibelsprüchen oder mit moralisierenden Redensarten, sondern mit wirklich dem Sinne und dem Geiste des Sozialismus entsprechenden Hilfsmitteln.

Eine weitere Frage in der Rechtspflege möchte ich hier noch besprechen, und das ist die Frage der Ver- (D) leihung von Notariaten. Ich betrachte die Verleihung von Notariaten als ein Vorrecht, das in der Vergangenheit sehr oft recht übel gewirkt hat. Die Regel war die, daß in einer Stadt nach einem bestimmten Prozentsatz der praktizierenden Rechtsanwälte das Notariat verliehen wurde. Die Folge davon war die, daß immer nur wenige jenes Vorrecht, das Notariat, erhielten. Und da wieder war die Einrichtung so, daß es immer nach der längsten Zeit der Praxis ging. Die Folge davon wieder war, daß immer die ältesten Rechtsanwälte das Notariat verliehen erhielten. Die Rechtsanwälte mit der längsten Praxis, die also schon in ihrem Erverbsverhältnis die günstigsten Umstände für sich in Anspruch nehmen konnten, bekamen in der Regel das Notariat noch dazu verliehen, weil sie an der Reihe waren, und mit dem Notariat selbstverständlich auch die Gelegenheit, die ganzen Notariatsgeschäfte, die eine sehr gute Einnahmequelle sein können, zu führen. Die jüngeren Rechtsanwälte, die erst anfangen mit ihrer Praxis, kamen nicht in den Besitz eines Notariats, und denen, die bereits schon schwer kämpfen und ringen mußten, um sich überhaupt erst eine Lebensstellung, eine Erverbsquelle zu verschaffen, denen wurden dadurch, daß ihnen kein Notariat zur Verfügung gestellt wurde, auch jene Einnahmequellen der Notariatsgeschäfte vorenthalten. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß dieses Vorrecht beseitigt und die Frage der Notariatsverleihung nach gerechteren, nach einwandfreieren Grundsätzen in